

3. Die Auslegung der Begriffe: Handelsgebrauch, Ortsgebrauch und Handelsverkehrssitte.

Die Begriffe: Handelsgebrauch, Ortsgebrauch, Verkehrssitte usw. haben nun die verschiedensten Auslegungen erfahren. Während der Handelsgebrauch nach Art. 1 des alten HGB. als Handelsgewohnheitsrecht auszulegen war, ist Ortsgebrauch nach Horrwitz¹⁾ die Handelsverkehrssitte eines bestimmten handelsgewerblichen Bezirks. Unter der Verkehrssitte versteht wiederum Staub eine Übung des Verkehrs, die darauf beruht, daß man das Geübte für sittlich und anständig hält. Um nun den Begriff Ortsgebrauch im § 59 HGB. nach seiner Bedeutung zu erforschen, sind die Verhandlungen im Reichstag und in der Kommission bei Schaffung des neuen HGB. nachzulesen. Besonders wurde in der Kommission dem Vorschlage widersprochen, den Ortsgebrauch bei der Bemessung des Umfanges der Dienste heranzuziehen. Es wurde gesagt, der Ortsgebrauch entstehe nicht aus der Natur der Sache heraus, sondern werde willkürlich von Verwaltungsbehörden oder von Prinzipalen gemacht. Ebenso sei nicht einzusehen, was der Ortsgebrauch bei Bemessen des Entgeltes zu bedeuten habe; entweder sei das Gehalt, wie regelmäßig, vertragsmäßig vereinbart oder es genüge, dem Richter zu überlassen, eine angemessene Vergütung festzusetzen. Auch bezüglich der Dienstleistungen, die in dem betreffenden Handelszweig üblich sein sollen, wurde gesagt, es liege im Streitfalle in dem Ermessen des Richters, auf Grund von Gutachten eine Entscheidung zu treffen. Zur Erklärung des Begriffes „nach dem Ortsgebrauch“ wurde gesagt, er decke sich mit dem Begriff der Ablichkeit. Der Richter sei in der Lage, zu beurteilen, ob ein Ortsgebrauch wirklich bestehe oder willkürliche Festsetzungen der Prinzipale.

Über die Geltung von H a n d e l s g e b r ä u c h e n im allgemeinen war man im Reichstag ebenfalls verschiedener Meinung.

1) Horrwitz, Das Recht der Handlungsgehilfen, 2. Aufl. 1905 S. 12 u. folg.